

Vorbericht

für die 152. Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend
und Familie des Deutschen Städtetages
am 05./06.03.2009
in Berlin-Köpenick

Bearbeitet von
Bianca Weber

Aktenzeichen

51.71.33 D

Umdruck-Nr.

G 4040

TOP 10: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

Berichterstatlerin: Wissenschaftliche Mitarbeiterin Bianca Weber

Die Bundesregierung hat im Dezember vergangenen Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) vorgelegt. Der Gesetzentwurf soll in Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 19. Dezember 2007 und 12. Juni 2008 Lücken im Kinderschutz schließen und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes veranlassen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (**Anlage 1**) sieht dazu folgende Regelungen vor:

- Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind Personen, die die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen - insbesondere Ärzte -, nunmehr auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten dazu befugt, dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Eine vergleichbare Regelung gilt für die Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind.
- Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Neufassung des § 8a SGB VIII vor, nach der bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt sich in der Regel einen unmittelbaren Eindruck von dem gefährdeten Kind sowie dessen persönlichen Umfeld verschaffen muss.
- Weiterhin sollen beim Wohnortwechsel dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Am 21. Januar 2009 wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett verabschiedet.

Grundsätzlich unterstützen die Kommunen alle Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung dienen. Gerade vor dem Hintergrund bestürzender Einzelfälle von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung haben die Kommunen in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen und mit konkreten Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärkt. Aus kommunaler Sicht sind gerade die Effektivität neuer gesetzlicher Regelungen für einen wirksamen Kinderschutz wie auch die finanziellen Auswirkungen der Regelungen auf die kommunalen Haushalte zu thematisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben vor diesem Hintergrund bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf (**Anlage 2**) dargelegt, dass sie die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene erweiterte Einbeziehung in den „Schutzauftrag“ und die Möglichkeit der Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung durch „Geheimnisträger“ und Berufsgruppen, die mit der Ausbildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, grundsätzlich positiv sehen, die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 8a SGB VIII hingegen aber äußerst kritisch betrachten.

Die Bundesregierung hat in den letzten zwei Jahren zwei gewichtige Vorhaben verwirklicht, die weit reichende Verfahrensregelungen für den Kinderschutz zufolge hatten. Beide beziehen sich auf das Vorgehen in jenen Einzelfällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden muss, d.h. auf die entsprechende Intervention im Einzelfall. Zum einen handelt es sich um die Vorgaben, die 2005 mit der Einführung des § 8a SGB VIII eingebracht wurden, zum anderen um das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das im Sommer 2008 in Kraft getreten ist.

Die Umsetzung ist im ersten Fall keineswegs abgeschlossen und hat im zweiten Fall noch kaum begonnen. Zusätzlich haben fast alle Bundesländer zwischenzeitlich Gesetze zum Kinderschutz erlassen, die in unterschiedlichen Ausprägungen wirksamen Kinderschutz verwirklichen.

Wenn nun die Bundesregierung ein weiteres Gesetz mit vergleichbarer Zielsetzung verabschieden will, so stößt dieses Ansinnen auf eine Praxis, die derzeit noch mit der Umsetzung der vorgenannten Gesetzgebungsvorhaben beschäftigt ist.

Der Kabinettsentwurf muss sich vor dem Hintergrund der bisherigen Reformaktivitäten zum Thema Kinderschutz den Vorwurf gefallen lassen, dass er dem Versuch nicht widersteht, die öffentliche Meinung durch den formalen Nachweis zu bedienen, dass auf Bundesebene etwas zum Schutz der Kinder geschieht.

Die in den letzten Monaten gewachsene öffentliche Aufmerksamkeit für dramatische Einzelfälle, hat mit dazu beigetragen, die Regularien der sozialen Dienste in den Jugendämtern mehr in den Blickpunkt zu rücken. Die kommunalpolitische Unterstützung wuchs und damit auch die Bereitschaft, in eine umfassende Qualitätsentwicklung zu investieren. Zugleich wuchs auch das Bewusstsein für die Notwendigkeit zur Verbesserung der bereichsübergreifenden Kooperation. Die Aktivitäten zum Erreichen der Ziele sind noch in vollem Gang, die angelegten Strukturen werden fachlich ausgefüllt. In allen Kommunen existieren mittlerweile umfangreiche und ver-

bindliche Standards zur Gefährdungseinschätzung in den Jugendämtern. Für weitere gesetzliche Änderungen am Schutzauftrag besteht daher derzeit kein Handlungsbedarf.

Besonderes problematisch ist die geplante Änderung des §8a SGB VIII zu sehen, wonach für die Jugendämter verpflichtende, regelhafte Hausbesuche vorgesehen sind. Natürlich ist der Hausbesuch für die Jugendämter bei der allgemeinen Gefährdungseinschätzung ein Mittel der Wahl. Doch im Einzelfall können auch andere Möglichkeiten, wie bspw. die Einladung in das Jugendamt oder in eine Beratungsstelle oder der Besuch in der Kindertagesstätte besser bzw. geeigneter sein. Eine starre gesetzliche Vorgabe nimmt den Jugendämtern die notwendigen Entscheidungsspielräume. Darüber hinaus wird zur Erfüllung dieser Pflichten zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen erforderlich sein. Völlig inakzeptabel erscheint die im Gesetzentwurf enthaltene Aussage zu den Finanzfolgen, nach der für die öffentlichen Haushalte keine Mehrkosten entstünden. Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass die Länder dies nicht als neue Aufgabe (Neukonzeption) sondern als Modifizierung einer bereits bestehenden Aufgabe ansehen und damit eine Konnexität verneinen werden, die Kommunen damit die entstehenden Kosten selbst zu finanzieren haben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) wird daher insgesamt kritisch betrachtet. Die Regelungen haben entweder nur rein deklaratorischen Charakter, bleiben aber deutlich hinter bereits in den Ländern geltenden Regelungen zurück oder haben sogar kontraproduktive Wirkungen und führen statt zu einer Verbesserung zu einer Behinderung des Kinderschutzes. Dagegen sind bereits im Vorfeld angebrachte Änderungen (z.B. an der Schnittstelle zum SGB V) nicht aufgegriffen worden. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend kritisch zu den oben genannten Punkten, insbesondere der vorgesehenen Neufassung von § 8a SGB VIII, eingelassen. Im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme haben die kommunalen Spitzenverbände auch darauf hingewiesen, dass der Deutsche Städtetag im Jahr 2003 „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ erarbeitet hat, die sich derzeit in der Überarbeitung befinden und in Kürze neu vorgelegt werden sollen. Einer fachlichen Empfehlung sollte der Vorzug vor einer erneuten Änderung des gerade etablierten § 8a SGB VIII gegeben werden.

Im Rahmen der 372. Präsidiumssitzung des Deutschen Städtetages am 03. Februar 2009 wurden zum Tagesordnungspunkt „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes“ (TOP 2 a) vor diesem Hintergrund folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages unterstützt nachdrücklich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, einen umfassenden und möglichst lückenlosen Kinderschutz zu erreichen.
2. Das Präsidium des Deutschen Städtetages stellt fest, dass Kinderschutz in den Städten oberste Priorität genießt. Die Städte haben in der Vergangenheit umfangreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um den Schutz von Kindern noch weiter zu verbessern. Das Präsidium unterstützt darüber hinaus alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutz von Kindern vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung weiter zu erhöhen.
3. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zweck der Verbesserung der Datenübermittlung und Informationsweitergabe. Es ist wichtig, dass Ärzte und andere mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen Rechtssicherheit bei der Weitergabe von Informationen erhalten.

4. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hält allerdings die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Novellierung des § 8a SGB VIII, nach der die Jugendämter zukünftig gesetzlich verpflichtet werden, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung regelhaft Hausbesuche durchzuführen, für ungeeignet und lehnt die Änderung daher ab. Der seit 2005 in § 8a SGB VIII festgeschriebene Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat in allen Jugendämtern dazu geführt, dass fachlich qualifizierte Standards weiterentwickelt, verbindlich festgeschrieben und mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechend vereinbart wurden. In der Praxis hat sich der in § 8a SGB VIII festgeschriebene Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe bewährt und wird als ausreichend bewertet.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie wird um Kenntnisnahme und Beratung gebeten.

Anlagen